



Universität Karlsruhe (TH)
INSTITUT FÜR INFORMATIONSDRECHT
Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR)

Professor Dr. Thomas Dreier, M.C.J.

Geb. 50.31 (3. OG), Am Fasanengarten 5, D - 76131 Karlsruhe
<http://www.z-a-r.de>

Stellungnahme
Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
8. November 2006
- Teil II Kabelweitersendung -

Sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages,

Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den die Kabelweitersendung betreffenden Vorschriften des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (BT-Drucks. 16/1828) will ich gerne nachkommen. Im Einzelnen habe ich die folgenden Anmerkungen:

Zu Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzesentwurfs (Ergänzung von § 20b Abs. 4 UrhG):

1. Die vorgeschlagene Änderung:

Der Regierungsentwurf beschränkt sich im Bereich der Kabelweitersendung darauf, in § 20b Abs. 2 Satz 4 UrhG neben Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen von Sendeunternehmen künftig auch gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG ausdrücklich zu nennen.

Die Änderung ist im Regelungszusammenhang von § 20b Abs. 2 UrhG zu sehen: es soll sichergestellt sein, daß die Urheber, deren Werke weitergesendet werden, auch tatsächlich in den Genuß einer Vergütung für diese Weitersendung gelangen (s. Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl. 2006, § 20b Rdnr. 13). Nun hat der Gesetzgeber befürchtet, daß die Urheber von den ursprünglichen Sendeunternehmen insoweit nicht hinreichend vergütet werden (s. a.a.O., Rdnr. 16). Deshalb statuiert § 20b Abs. 2 Satz 1 UrhG zunächst einen eigenständigen, vom Verbotrecht der Kabelweitersendung losgelösten Vergütungsanspruch der Urheber gegen die Kabelweitersendeunternehmen. Dieses Anspruchs bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Vergütung durch die Sendeunternehmen im Einzelfall durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sichergestellt ist (§ 20b Abs. 4 Satz 4 UrhG). Seit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22.3.2002 können Vergütungsvereinbarungen auch im Wege von gemeinsamen Vergütungsregelungen gem. § 36 UrhG getroffen werden. Die ausdrückliche Nennung der gemeinsamen Vergütungsregelungen in § 20b Abs. 4 Satz 4 UrhG ist daher nur konsequent.

Ergebnis: Die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung ist zu befürworten.

2. Bedürfnis für weitergehende Änderungen:

- Abschaffung des Vergütungsanspruchs nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG?

Im Zuge der Vorarbeiten zum Regierungsentwurf ist darüber hinaus die Frage erörtert worden, ob der Vergütungsanspruch der Urheber gegenüber den Kabelweitersendeunternehmen nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG abgeschafft werden sollte.

Dazu ist folgendes anzumerken:

Nach der Systematik des Urheberrechts ist die vom Werknutzer an den Urheber zu zahlende Vergütung die Gegenleistung für die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte. Bei dem Vergütungsanspruch nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG handelt es sich jedoch um einen zusätzlichen Anspruch, der neben die Vergütung tritt, die von den Kabelweitersendeunternehmen bereits an die Sendeeinheiten als Gegenleistung für die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte gezahlt wird. Theoretisch ergänzen sich zwar die beiden Ansprüche (die Kabelweitersendeunternehmen gelten gegenüber den Verwertungsgesellschaften diejenigen Weitersenderechte ab, die diesen von den Urhebern direkt übertragen worden sind, und gegenüber den Sendeeinheiten deren eigene Weitersenderechte nach § 87 Abs. 1 Satz 1 UrhG sowie die Weitersenderechte derjenigen Autoren, die ihre Weitersenderechte an die Sendeeinheiten abgetreten haben; s. Dreier/Schulze, a.a.O., § 20b Rdnr. 11), doch kann es in der Praxis durchaus zu einer Doppelvergütung kommen.

Auch von der Richtlinie 93/83/EWG ist der Anspruch - den der deutsche Gesetzgeber in Anlehnung an den Vergütungsanspruch gegenüber Vermietunternehmen in § 27 Abs. 2 UrhG ausgestaltet hat - nicht zwingend veranlaßt.

Dennoch erscheint eine Abschaffung des Vergütungsanspruchs gegenwärtig nicht angezeigt (s. bereits Dreier/Schulze, a.a.O., § 20b Rdnr. 14 a.E.). Der Einwand, dem Schutzzweck der Urheber werde bereits durch das neue Urhebervertragsrecht von 2002 entsprochen, ist letztlich nicht stichhaltig. Denn zum einen kann dessen Auswirkung in der Praxis gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Zum anderen soll der Vergütungsanspruch der Urheber gegenüber den Kabelsendeeinheiten nach dem Regierungsentwurf dann entfallen, wenn sich die Betroffenen im Rahmen einer Vergütungsregelung gem. § 36 UrhG tatsächlich auf eine angemessene Beteiligung der Urheber an den Erlösen aus der Kabelweiterleitung geeinigt haben.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Lösung ist daher der Vorzug vor einer gänzlichen Abschaffung des Vergütungsanspruchs nach § 20b Abs. 4 Satz 1 UrhG zu geben.

- Freistellung der Kabelweiterleitung im sog. Versorgungsbereich?

Eine weitere Frage ging dahin, ob Kabelweiterleitungen im sog. Versorgungsbereich urheberrechtlich freigestellt werden sollten.

Diese Forderung wird schon seit langem vornehmlich mit dem Hinweis auf die damit vorgeblich verbundene Doppelvergütung sowie unter Berufung auf den Verbraucherschutz zu begründen versucht (s. vor allem Gounalakis, Kabelfernsehen im Spannungsfeld von Urheberrecht und Verbraucherschutz, 1989, S. 219 ff.; dagegen umfassend Dreier, Kabelweiterleitung und Urheberrecht, 1991, S. 97 ff.).

Die Begründung des Regierungsentwurfs führt dagegen jedoch völlig zu Recht aus, daß auch innerhalb des Versorgungsbereichs nach deutschem Urheberrecht der Tatbestand der Kabelweitersendung erfüllt ist. Eine Freistellung des Versorgungsbereichs öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen würde überdies zu einer nichtgerechtfertigten Diskriminierung gegenüber den Sendungen privater Anbieter haben, die definitionsgemäß keinen gesetzlichen Versorgungsbereich haben, und auch die Urheber in Bezug auf die beiden Sendungen ungleich behandeln. Auch im Ausland hat sich der Gedanke einer Freistellung des Versorgungsbereichs nicht durchsetzen können. Der BGH hat die Frage bislang zwar noch nicht endgültig entscheiden müssen. In seiner letzten Entscheidung zum Thema hat er jedoch Zweifel an der Anwendung der Erschöpfungslehre auf diese Fälle geäußert (BGH GRUR 2000, 699, 700 f. - *Kabelweitersendung*). Zwar hat auch die Richtlinie 93/83/EWG den Fall als rein nationalen Sachverhalt zunächst nicht geregelt. Die Erschöpfung bei unkörperlichen Werkwiedergaben - zu denen die Kabelweitersendung zählt - ist jedoch nachfolgend durch Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 29/2001/EG ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Es besteht daher kein Grund, für das deutsche Urheberrecht hier eine Abweichung von den europarechtlichen Vorgaben vorzusehen.

- Abgrenzung von Sende- und Empfangsanlagen:

Des weiteren sieht der Regierungsentwurf davon ab, urheberrechtsrelevante Kabelweitersendeanlagen von urheberrechtsfreien Empfangsanlagen mittels einer präzisierenden Definition des Begriffs Öffentlichkeit besser zu unterscheiden.

Auch diese Entscheidung verdient Zustimmung.

Zwar finden sich hier im Ausland - so etwa in Österreich (s. § 17 Abs. 3 öUrhG) - vereinzelt präzisierenden Regelungen. Eine solche punktuelle Präzisierung für nur einen Sonderfall würden jedoch der deutschen Gesetzgebungssystematik widersprechen. Diese enthält in § 15 Abs. 3 UrhG eine allgemeine Definition der „Öffentlichkeit“, die von der Rechtsprechung im Einzelfall ausgefüllt wird. Einer präzisierenden Entscheidung bedarf es auch angesichts der bisherigen Vertragspraxis mithin offensichtlich nicht.

Ergebnis: Einer über den Regierungsentwurf hinausgehenden Gesetzesänderung bedarf es aus den genannten Gründen gegenwärtig nicht.

Zu Art. 1 Ziff. 18 des Gesetzesentwurfs (Ergänzung von § 87 Abs. 5 UrhG):

Nach dem bestehenden § 87 Abs. 5 UrhG sind Sendeunternehmen und Kabelunternehmen gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Kabelweitersendung im Sinne des § 20b Abs. 1 Satz 1 UrhG zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht. Die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Der deutsche Gesetzgeber hat damit Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 93/83/EWG entsprochen, nach dem die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, daß die Beteiligten Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung nach Treu und Glauben aufnehmen und diese Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund be- oder verhindern.

Um die Transparenz der vertraglichen Verhandlungen zu erhöhen und die Rechtssicherheit vor allem der Kabelsendeunternehmen in Bezug auf die insgesamt zu zahlende Vergütung zu erhöhen, schlägt der Regierungsentwurf vor, § 87 Abs. 5 UrhG dahingehend zu ergänzen, daß Kabelweitersende- wie auch Sendeunternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, gemeinsame Verhandlungen in Bezug auf die Kabelweitersendung zu verlangen.

Ergebnis: Auch diesem Vorschlag kann angesichts des erstrebenswerten Ziels uneingeschränkt zugestimmt werden.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen dem Entscheidungsprozeß behilflich sein zu können.

Karlsruhe, 2. November 2006

Prof. Dr. Thomas DREIER, M.C.J.